

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg · 70158 Stuttgart

SEnerCon GmbH

Dr. Johannes D. Hengstenberg (GF) Hochkirchstr. 11

10829 Berlin

Gebührenbescheid

Bei Zahlungen bitte stets angeben:

Kassenzeichen: 1925166001695

Bitte überweisen Sie den Zahlbetrag ohne Abzug auf das Konto der Landesoberkasse Baden-Württemberg.

Baden-Württembergische Bank

Kto.-Nr. 749 553 010 2 (BLZ 600 501 01)

BIC SOLADEST600

IBAN DE02 6005 0101 7495 5301 02

 Datum:
 28.05.2019

 Telefon:
 0711 641-2530

 Name:
 Sabine Könnecke

Aktenzeichen: 9543.99 Ref.: 42

Ihr Schreiben/Anruf vom 28.05.2019

Anlagen

Anbei erhalten Sie die gewünschten Unterlagen. Bei der Anfertigung sind im Einzelnen folgende Kosten entstanden:

Personalkosten:	mittlerer Dienst		Std. a	€	Betrag	€
(inkl. Sachkosten- pauschale)	gehobener Dienst	1/2	Std. a	66,00 €	Betrag	33,00 €
	höherer Dienst		Std. a	€	Betrag	€
Weitere Sachkosten					Betrag	€
Summe						33,00 €

Es wird deshalb eine Gebühr in Höhe von

33,00 € (Zahlbetrag)

festgesetzt. Nach § 2 Abs. 2 GebO LIS und StaLa wird auf volle Euro abgerundet. Die Gebühr wird mit Bekanntgabe dieses Bescheides zur Zahlung fällig. Wird sie innerhalb eines Monats nach Fälligkeit nicht entrichtet, so werden vom Tag nach Ablauf dieser Frist Säumniszinsen erhoben.

Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Rechtsgrundlage des Bescheides

Die Erhebung und Bemessung von Gebühren und Säumniszinsen erfolgt aufgrund des Landesgebührengesetzes und der Verordnung der Landesregierung und des Finanzministeriums über die Benutzung des Landesinformationssystems und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Statistischen Landesamtes (GebO LIS und StaLa).

Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Für verlorengegangene oder beschädigte Sendungen wird kein Ersatz geleistet. Beanstandungen wegen unrichtiger oder unvollständiger Sendungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb eines Monats nach Empfang der Sendung geltend gemacht werden. Richtig gelieferte Dateien oder Datenträger können grundsätzlich weder umgetauscht noch zurückgenommen werden.

Dateien oder Datenträger können grundsätzlich weder umgetauscht noch zurückgenommen werden.
Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigungen und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

Zahlungsverzug

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist die Landesoberkasse Baden-Württemberg verpflichtet, Säumniszinsen zu erheben. Außerdem sind etwa entstehende Mahngebühren und Zwangsvollstreckungskosten zu zahlen, die mit der Hauptforderung vollstreckt werden können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Widerspruch erheben. Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Statistischen Landesamt Baden-Württemberg, Böblinger Str. 68, 70199 Stuttgart, zu erheben.